

**Fördergrundsätze des Landkreises Teltow-Fläming gemäß Punkt 7.2.1 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionsmaßnahmen zur Umsetzung des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 – 2013 im Land Brandenburg (RL Kinderbetreuungsfinanzierung) vom 31.03.2008, in der Fassung der Änderung vom 22.02.2010**

1. Die für den Landkreis ausgewiesenen Investitionsmittel 2009 bis 2013 sollen verwendet werden für die Schaffung und Sicherung von Betreuungsplätzen für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr.
2. Die Prognose des Jugendamtes zur Entwicklung der Kinder unter 3 Jahren bis zum Jahr 2020 fortlaufend im Verhältnis zu den durchschnittlich betreuten Kindern in Einrichtungen und in Kindertagespflege jährlich zu den Stichtagen 01.03., 01.06., 01.09., 01.12. ist zu beachten.
3. Gefördert werden:
  - Baumaßnahmen:  
bis zu 70 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtkosten,
  - Ausstattungsinvestitionen für Einrichtungen:  
bis zu 50 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtkosten.
4. Eine Förderung kann erfolgen, wenn die Prüfung des Antrages der Kommune durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Teltow-Fläming ergibt, dass der Antragsteller den kommunalen Eigenanteil in seinem Haushalt berücksichtigt hat und dieser durch die Kommune getragen werden kann.
5. Für jede Tagespflegeperson wird einmal im Zeitraum bis zum Jahr 2013 eine Ausstattungsinvestition mit einem Höchstzuschuss von insgesamt 500,00 € gefördert, soweit die Tagespflegeperson die Eignungsvoraussetzungen gemäß § 43 Abs. 2 SGB VIII erfüllt. Der Landkreis Teltow-Fläming beteiligt sich hierbei mit einem Eigenanteil von 10% am Gesamtzuschuss.  
In begründeten Bedarfsfällen kann ein weiterer Antrag berücksichtigt werden.

Weitere Voraussetzungen:

- Die Anträge sind gemäß Punkt 7.1.1 jährlich bis zum 28. Februar (Posteingangsstempel Landkreis Teltow-Fläming) beim Jugendamt einzureichen.
- Die Anträge sollen bis zu diesem Zeitpunkt vollständig vorliegen. Können durch den Landkreis Teltow-Fläming nur unvollständig vorliegende Anträge an die ILB weitergeleitet werden, trägt der Antragsteller das Risiko einer eventuellen negativen Bescheiderteilung durch die Bewilligungsbehörde.
- Der Träger der freien Jugendhilfe hat eine Stellungnahme der Kommune mit befürwortenden oder ablehnenden Gründen dem Antrag beizufügen.
- Werden Gelder entgegen dem Votum des Kreistages von der ILB nicht bewilligt, so fließen diese in den Orientierungsrahmen zurück und stehen im kommenden Jahr für die neue Antragsphase zur Verfügung.